

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV)

Änderung vom 23. Oktober 2013

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001¹ wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks
Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 2 Abs. 1

¹ Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den entsprechenden Anforderungen genügen und zugelassen sind.

Art. 5 Abs. 2 Bst. a und b Ziff. 2

² Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. *Hofdünger*: Gülle, Mist, Mistwässer, Gülleseparierungsprodukte, Silosäfte und vergleichbare Abgänge aus der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutztierhaltung oder dem Pflanzenbau des eigenen oder anderer Landwirtschaftsbetriebe, zusammen mit maximal 20 Prozent Material nicht landwirtschaftlicher Herkunft, in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form;
- b. *Recyclingdünger*: Dünger pflanzlicher, tierischer, mikrobieller oder mineralischer Herkunft oder aus der Abwasserreinigung, wie:
 2. *festes und flüssiges Gärgut*: fachgerecht unter Luftabschluss vergärtes pflanzliches, tierisches oder mikrobielles Material; Gärgut ist flüssig, wenn der Gehalt an Trockensubstanz nicht mehr als 20 Prozent beträgt;

Art. 8 Abs. 1 Bst. c und d

¹ Düngertypen werden in die Düngerliste aufgenommen, wenn sie:

- c. nicht aus tierischen Nebenprodukten hergestellt sind, ausgenommen:
 1. Speisereste, die nicht aus dem grenzüberschreitenden Verkehr stammen,

¹ SR 916.171

2. Grüngut mit Speiseresten,
 3. Eier, Milch, Milchprodukte und Kolostrum,
 4. Imkereiprodukte,
 5. unbehandelte Wolle,
 6. Stoffwechselprodukte, wie Harn sowie Pansen-, Magen- und Darminhalt; und
- d. nicht aus Schlämmen eines Schlachthofs, eines Zerlegebetriebs oder eines Fleisch verarbeitenden Betriebs hergestellt sind.

Art. 21a Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung

¹ Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV² bezüglich der Grenzwerte für Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.

² Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel, Klärschlamm, Stoffe, die Arzneimittel enthalten, Bestandteile von *Ricinus communis*, noch Mittel zur Beeinflussung biologischer Vorgänge im Boden beigegeben werden.

³ Das BLW kann auf Gesuch die Vermischung von Nitrifikationshemmern, die als Mittel zur Beeinflussung biologischer Vorgänge im Boden eingesetzt werden sollen, mit stickstoffhaltigen Mineraldüngern bewilligen. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Verwendung solcher Gemische die Bodenfruchtbarkeit nicht gefährden kann.

⁴ Produzenten von Düngern dürfen nur Ausgangsmaterialien verwenden, die geeignet sind und das Endprodukt nicht nachteilig beeinflussen. Hofdüngern dürfen nur Materialien von nicht landwirtschaftlichen Betrieben beigelegt werden, wenn die Grenzwerte für Schadstoffe nach Absatz 1 eingehalten werden.

⁵ Bei der Herstellung oder Verwendung eines Düngers dürfen keine unerwünschten Organismen, wie pathogene Organismen oder Samen von Neophyten, verbreitet werden.

Gliederungstitel vor Art. 23

**5. Kapitel:
Bezeichnung, Kennzeichnung, Erfassung im Informationssystem**

Art. 23 Abs. 3

³ Soweit schweizerische Düngungsempfehlungen vorhanden sind, ist für die entsprechenden Produkte oder Düngertypen, die an gewerbliche Anwender abgegeben werden, in der Gebrauchsanweisung keine Dosierungsvorschrift nach Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe a notwendig.

² SR 814.81

Art. 24 Abs. 4

⁴ Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an gewerbliche Endverbraucher abgegeben werden und die gemäss dem Informationssystem nach Artikel 165f LwG erfasst worden sind, sind von den Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstaben a–e ausgenommen. Als Gebrauchsanweisung gelten die Grundlagen für die Düngung³ von Agroscope.

*Art. 24a Abs. 5**Aufgehoben**Art. 24b* Erfassung der Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern

¹ Wer Hofdünger abgibt, muss sämtliche Lieferungen im Informationssystem nach Artikel 165f LwG erfassen. Von der Erfassung ausgenommen ist Hofdünger, der in Säcken abgeben wird.

² Wer Recyclingdünger abgibt, muss sämtliche Lieferungen an Abnehmer, die jährlich Recyclingdünger mit einem Gehalt von insgesamt mehr als 105 kg Stickstoff oder 15 kg Phosphor beziehen, im Informationssystem erfassen.

³ Die Inhaber von Anlagen nach Artikel 24 Absatz 1, die Hof- oder Recyclingdünger nach den Absätzen 1 und 2 abgeben, müssen zusätzlich die kompostier- oder vergärbaren Zufuhrmaterialien im Informationssystem erfassen. Bei Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft ist jede Annahme zu erfassen; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist einmal jährlich die Gesamtmenge zu erfassen.

⁴ Die zu erfassenden Daten richten sich nach Artikel 14 der Verordnung vom 23. Oktober 2013⁴ über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft.

Art. 24c Weitere Auflagen bei der Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern

¹ Die Inhaber von Anlagen nach Artikel 24 Absatz 1 dürfen Dünger an Abnehmer, welche diese nicht auf dem eigenen oder gepachteten Land verwenden, nur abgeben, wenn die Abnehmer nachweisen, dass sie über die für die Verwendung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

² Bei Lagerung und Abgabe von Hof- und Recyclingdüngern sind die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten.

³ Die Inhaber von Anlagen müssen nach den Weisungen des BLW die notwendigen Untersuchungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen nach Artikel 21a Absatz 1 erfüllt werden. Sie stellen die Ergebnisse der Untersuchungen unverzüglich dem BLW und der kantonalen Behörde zur Verfügung.

³ Die Grundlagen für die Düngung können bezogen werden unter www.agroscope.ch
⁴ SR 919.117.71

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

23. Oktober 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova